

Entwurf Studienordnung (Entwurf) für den M.A. Klassische Archäologie an der Ruhr- Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) sowie der Beschlüsse der Fakultät für Geschichtswissenschaft und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom wird die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
- § 5 Sprachanforderungen und -nachweise
- § 6 Studienberatung und Veranstaltungskomentierung
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Struktur des M.A.-Studiums
- § 9 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 10 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
- § 11 Lehrveranstaltungsarten
- § 12 Modulfolge
- § 13 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
- § 14 M.A.-Prüfung
- § 15 Mündliche M.A.-Prüfung (Fachprüfung)
- § 16 M.A.-Arbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der M.A.-Prüfung
- § 18 Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit
- § 19 Abschlussbescheinigungen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlagen: a) Studienverlaufsplan M.A.-Phase

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) vom 7. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RUB Nr. 459) und der zugehörigen Änderungssatzung vom #### das Studium des Faches Klassische Archäologie im M.A.-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Inhalt des Studiums

Die Klassische Archäologie erforscht die dinglichen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Kultur im Mittelmeerraum von der kretisch-mykenischen

Epoche (2. Jahrtausend v. Chr.) bis zur Spätantike (4./5. Jh. n. Chr.). Innerhalb der Geisteswissenschaften gehört die Klassische Archäologie zu den kulturgeschichtlichen Fächern. Ihre Fragestellungen sind vorwiegend historisch, insbesondere kunsthistorisch und gesellschaftswissenschaftlich. Die Klassische Archäologie widmet sich vorrangig denselben Epochen wie die Alte Geschichte und die Klassische Philologie, deren Quellen und Erkenntnisse sie bei der Wiedergewinnung und Untersuchung der gegenständlichen Reste des Altertums verwertet, erweitert und veranschaulicht. Der Mittelmeerraum bildet den geographischen Rahmen für die Tätigkeit der Klassischen Archäologie, wobei Griechenland, Italien und die Westtürkei Schwerpunkte des Forschungsinteresses bilden. Die übrigen Anrainerstaaten des Mittelmeeres sind insoweit betroffen, als sie zeitweise unter dem Einfluss griechischer oder römischer Kultur standen. Hierbei ist vor allem an die ehemaligen Provinzen des Römischen Reiches, insbesondere Spanien, Gallien, Germanien, Britannien, Nordafrika, Ägypten und Teile des Vorderen Orients zu denken.

§ 3 Studienziele

(1) Der M.A.-Studiengang Klassische Archäologie soll den Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.

(2) Aufbauend auf dem B.A.-Studiengang Archäologische Wissenschaften soll der M.A.-Studiengang Klassische Archäologie die Studierenden befähigen, nach Abschluss des Studiums wissenschaftliche Aufgaben an Forschungs- und Universitätsinstituten, an Museen und im Rahmen von Drittmittelprojekten selbständig zu übernehmen. Dies erfordert eine wissenschaftliche Ausbildung, verbunden mit Erfahrungen in den praktischen Tätigkeiten. Im Vordergrund des M.A.-Studiums stehen die vertiefte und erweiterte Kenntnis der materiellen antiken Hinterlassenschaften im Sinne eines Überblicks über die griechische und römische Kultur des Mittelmeerraumes sowie der theoretischen Grundlagen und wissenschaftlichen Methoden zu ihrer Untersuchung und der kritischen Auseinandersetzung damit.

(3) Die wissenschaftliche Ausbildung kann nur exemplarisch erfolgen. Die verschiedenen Formen von Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen dienen in unterschiedlicher Weise der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Selbststudium. Der Einführung in die praktischen Aufgaben dienen Praktika, die während der vorlesungsfreien Zeit bei Denkmalämtern oder Museen abgeleistet werden können.

§ 4 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum M.A.-

ENTWURF MA Klassische Archäologie Stand: 1.10.2015

Studiengang Klassische Archäologie ist ein Abschluss des B.A.-Studienganges Archäologische Wissenschaften oder der erfolgreiche Abschluss eines vergleichbaren Fachstudiums an einer anderen Hochschule. Näheres regelt § 4 GemPO.

(2) Vor der Aufnahme des M.A.-Studienganges soll ein Beratungsgespräch gem. § 6 Abs. 2 dieser Ordnung stattfinden.

(3) Die Regelstudienzeit für den M.A. Klassische Archäologie beträgt einschließlich der Prüfungszeiten insgesamt vier Semester.

(4) Der M.A.-Studiengang Klassische Archäologie schließt mit der Masterprüfung ab.

§ 5 Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Studienvoraussetzung zum M.A.-Studiengang sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Altgriechischkenntnisse im Umfang des Graecums sowie Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von mind. zwei Modulen) des Optionalbereichs oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen. Nachweise aus zugrundeliegenden B.A.-Studiengängen werden anerkannt. Die geforderten Latein- oder Altgriechischkenntnisse im Umfang des Latinums bzw. Graecums können nach Rücksprache mit der oder dem Studienfachberater/In im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs bis zur Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden. Für Studierende, die bis zum WS 2005/06 den B.A.-Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ aufgenommen haben, gelten übergangsweise die Bestimmungen des Entwurfs der Studienordnung vom 27.07. 2003.

(2) Falls gem. Abs. 1 die Zulassungsvoraussetzung durch ein vergleichbares Fachstudium gegeben ist, sind die Sprachnachweise gem. § 26 Abs. 1 GemPO mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung vorzulegen.

(3) Wird die MA -Arbeit im Fach Klassische Archäologie geschrieben, sind ggf. zusätzlich Kenntnisse des Altgriechischen bzw. Lateinischen erforderlich.

§ 6 Studienberatung und Veranstaltungskommentierung

(1) Vor der Aufnahme des M.A.-Studiums sollen die Studierenden eine ausführliche Studienberatung bei einem oder einer zur Abnahme von M.A.-Prüfungen berechtigten hauptamtlich Lehrenden wahrnehmen.

(2) Während des M.A.-Studiums wird die Beratung von der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater und den hauptamtlich Lehrenden fortgeführt.

(3) Das 'Kommentierte Vorlesungsverzeichnis' unterrichtet über die jeweils angebotenen Studienfachberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen.

(4) Informationen zum Studium des Faches Klassische Archäologie enthalten außerdem Aushänge und Web-Seiten des Instituts.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungs-

bereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In - und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 5 GemPO angerechnet, sofern Gleichwertigkeit durch die Studienfachberater festgestellt wird.

(3) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GemPO.

§ 8 Struktur des M.A.-Studiums

(1) Der M.A.-Studiengang Klassischen Archäologie, der mit der M.A.-Prüfung abschließt, vertieft im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und fachlicher Komplexität die Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in zwei Studienjahre. Das erste Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse und der Orientierung im Fach unter dem Aspekt der Schwerpunktbildung. Das zweite Studienjahr ist vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile vorbehalten.

(2) Der M.A.-Studiengang Klassischen Archäologie erfolgt nach gestaltet sich nach § 6 Abs. 2 GemPO bzw. deren Änderungssatzung als 2-Fach-Studium in Kombination mit einem anderen Fach oder gem. § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 GemPO als 1-Fach-Studium mit einem Ergänzungsbereich gem. § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 dieser Ordnung.

§ 9 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der M.A.-Studiengang erstreckt sich über 4 Semester, in denen die nachstehend spezifizierten Leistungen zu erbringen sind.

(2) Im 2i-Fach-Modell umfasst der M.A.-Studiengang Klassischen Archäologie ca. 21 SWS; es sind insgesamt fünf Module zu absolvieren und 45 Kreditpunkte zu erbringen.

Diese fünf Module setzen sich zusammen aus drei Modulen mit Hauptseminar, davon ist ein Modul prüfungsrelevant. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein Praktikum enthält und das 8 mit Kreditpunkten ausgestattet ist. Hinzu kommen ein Modul mit einer Exkursion als Modulteil, für das 12 Kreditpunkte angerechnet werden, sowie ein Kolloquiumsmodul im Umfang von 7 Kreditpunkten, in dem die eigene Abschlussarbeit vorgestellt werden soll. Wird die Master-Arbeit nicht im Fach Klassische Archäologie geschrieben, so soll hier ein anderer Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion erbracht werden. Es sind mindestens zwei Module zu zwei verschiedenen Epochen (davon eins aus dem Bereich griechische Antike, eins aus dem Bereich römische Antike) zu wählen, wobei mindestens zwei der Bereiche Methode, Gattung und Epoche abzudecken sind.

(3) Im 1-Fach-Modell umfasst der M.A.-Studiengang Klassischen Archäologie (einschließlich des Ergänzungsbereichs) ca. 29 SWS; es sind insgesamt sieben Module zu absolvieren und 63 Kreditpunkte zu erbringen. Im Ergänzungsbereich müssen die Studierenden darüber hinaus die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen gem. § 11 Abs. 5 dieser Ordnung absolvieren.

Diese sieben Module setzen sich zusammen aus fünf Modulen mit Hauptseminar, davon sind zwei Module prüfungsrelevant. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein Praktikum von mindestens 2 Wochen Dauer als Modulteil

ENTWURF MA Klassische Archäologie Stand: 1.10.2015

enthält und das mit 8 Kreditpunkten ausgestattet ist. Hinzu kommen ein Modul mit einer Exkursion als Modulteil, für das 12 Kreditpunkte angerechnet werden, sowie ein Kolloquiumsmodul im Umfang von 7 Kreditpunkten, in dem die eigene Abschlussarbeit vorgestellt werden soll. Es sind mindestens 4 Module zu 4 verschiedenen Epochen (davon zwei aus dem Bereich griechische Antike, zwei aus dem Bereich römische Antike) zu absolvieren, wobei durch mindestens ein Modul jeweils die Bereiche Methode, Gattung oder Epoche abzudecken sind.

Die im 1-Fach-Modell gewählten Studienschwerpunkte in Klassischer Archäologie werden im Ergänzungsbereich gem. § 11 Abs. 5 dieser Ordnung ergänzt.

(4) Wird Klassische Archäologie von Studierenden der M.A.-Phase anderer Fächer als Ergänzungsbereich gewählt, so sollen diejenigen, die bisher nicht Archäologische Wissenschaften im B.A.-Studium gewählt hatten, im 1. Fachsemester des Masterstudiums das Einführungsmodul des B.A.-Studienganges – ohne Tutorien – belegen. Es ist mit 8 Kreditpunkten ausgestattet.

Ferner ist je nach Maßgabe der für den Studierenden gültigen Studienordnung mindestens 1 normales Mastermodul aus dem Bereich Epoche, Gattung, Methode oder Topographie zu wählen. Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das eine Übung für Fortgeschrittene in der Lehrwerkstatt des Instituts für Archäologie oder ein Praktikum von mindestens 2 Wochen Dauer als Modulteil enthält. Studierende im Ergänzungsbereich haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Exkursionsmodul.

§ 10 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot des M.A.-Studiengangs Klassische Archäologie ist modularisiert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst, die jeweils einem Bereich (Methode, Epoche, Gattung oder Topographie) zugeordnet sind. Dies soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleisten.

(2) Module umfassen mehrere, i.d.R. thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen gem. § 11 dieser Ordnung und haben einen Umfang von mind. 4 SWS. Sie können sich über zwei Semester erstrecken. Sie bestehen gewöhnlich aus einer Vorlesung und einem Seminar oder Hauptseminar und sind mit 8 Kreditpunkten ausgestattet, prüfungsrelevante Module mit 10 Kreditpunkten.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GemPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS). Die Zahl der in einem Modul erreichbaren Kreditpunkte richtet sich nach der Modulart und wird bei dessen Ankündigung angegeben.

(4) In der M.A.-Phase müssen im Fach Klassische Archäologie im Zwei-Fach-Studium ein, im Ein-Fach-Studium zwei prüfungsrelevante Module absolviert werden, die jeweils mit einer Gesamtnote bewertet werden, die in die Endnote des M.A.- Studiums eingehen.

(5) Das M.A.-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 KP erbracht wurden und die M.A.-Prüfung gem. § 14 bestanden ist. Werden in der M.A.-Phase zwei Fächer studiert, entfallen 45 KP auf die Studienleistungen im Fach Klassische Archäologie und 45 KP auf die Studienleistungen im zweiten Fach. 30 KP entfallen auf die abschließenden Prüfungsleistungen,

nämlich je 5 auf die mündlichen Fachprüfungen sowie 20 auf die M.A.-Arbeit (§ 9 Abs. 4 GemPO). Wird Klassische Archäologie als 1-Fach-Studengang einschließlich Ergänzungsbereich studiert, entfallen 90 KP auf das Studium dieses Faches einschließlich Ergänzungsbereich, 10 auf die abschließenden Fachprüfungen und 20 auf die M.A.-Arbeit (§ 9 Abs 4 GemPO).

§ 11 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studienmodule gem. §10 dieser Ordnung setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und bilden den Kern eines Studienangebots, dessen Inhalte weder umfassend noch streng systematisch gegliedert sind, also kein systematisches Curriculum bilden. Für die Studierenden bedeutet dies, dass sie bei der Auswahl der Module auf eine angemessene Breite des Studiums, d.h. auf einen möglichst umfassenden Überblick über die verschiedenen Bereiche, zu achten haben. Außer dem Besuch der Lehrveranstaltungen ist das Studium in Eigeninitiative ein unerlässlicher Teil der Ausbildung. Hierzu gehört vor allem die eigenständige intensive Lektüre von Fachliteratur, auch zur Entwicklung eigener Interessenschwerpunkte, die u.U. die Grundlage für die Wahl des Themenbereichs der M.A.-Arbeit gem. § 15 dieser Ordnung bildet. Unerlässlich sind ferner:

- der Besuch von Museen und Ausstellungen, um den Umgang mit Originalen einzuüben;
- die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen, auch solchen, die von benachbarten Fächern und Institutionen veranstaltet werden.

(2) Formen der Lehrveranstaltungen

1. Vorlesungen

behandeln i.d.R. größere Denkmäler- oder Problembereiche oder bieten systematische Überblicke. Sie können übungähnliche Diskusstheile enthalten und/oder mit Prüfungselementen verbunden sein (Klausur, mündl. Prüfung). Vorlesungen sind i.d.R. einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen.

2. Hauptseminare

sind die zentralen Seminarveranstaltungen des M.A.-Studiengangs; sie sind Hauptbestandteil der prüfungsrelevanten Module. Hauptseminare führen in komplexe wissenschaftliche Probleme und Sachverhalte ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Hauptseminare finden i.d.R. mind. zweistündig statt. Ein Leistungsnachweis wird durch ein ausgearbeitetes Referat oder durch eine schriftliche Hausarbeit erworben.

3. Exkursionen

unter der Leitung von Lehrenden des Faches dienen der unmittelbaren Auseinandersetzung der Studierenden mit antiken Denkmälern unter wissenschaftlicher Anleitung. Sie finden als Modulbestandteil zusammen mit vor- und/oder nachbereitenden Lehrveranstaltungen statt. Die Teilnahme an einer mindestens 5tägigen Exkursion ist obligatorisch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen bereit und in der Lage sein, an Grabungsplätzen zu führen oder vor Objekten zu referieren. Wissenschaftliche Exkursionen vergleichbaren zeitlichen Umfangs anderer Universitäten werden anerkannt.

4. Übungen

dienen vorwiegend der praktischen Schulung wichtiger Fähigkeiten (Vermessen, Zeichnen, Bestimmen usw.), enthalten aber ebenso theoretische Elemente. Übungen können i.d.R. nicht Bestandteil prüfungsrelevanter Module sein. Die Teilnahme beinhaltet die aktive Mitarbeit u.a. in Form der Übernahme von Einzelaufgaben.

5. Kolloquien

Dienen der Vorstellung und Diskussion von Examensarbeiten, Dissertationsvorhaben, Forschungsprojekten usw. Soweit die Teilnahme an Kolloquien nicht eingeschränkt ist, wird die Teilnahme daran allen Studierenden der Klassischen Archäologie empfohlen.

6. Grabungs- und Museumspraktika

ENTWURF MA Klassische Archäologie Stand: 1.10.2015

Allen Studierenden der Klassischen Archäologie wird empfohlen, in der vorlesungsfreien Zeit Grabungs- oder Museumspraktika in verschiedenen Bereichen im Umfang von insgesamt mind. 4 Wochen zu absolvieren. Als Einstieg in die Grabungspraxis bietet sich die Teilnahme an Grabungen der Landesämter für Bodendenkmalpflege an. Die Bewerbung um Praktikumsplätze erfolgt in Eigeninitiative. Adressen können bei der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater erfragt werden. Gem. § 9 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung kann maximal 1 Modul ein Praktikum von mindestens zwei Wochen Dauer enthalten.

(3) Ergänzende Angebote

Gastvorträge auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergänzen das Themenspektrum des Lehrangebots und erweitern den Fachhorizont.

(4) Beschränkungen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen begrenzt werden.

(5) Ergänzungsbereich

Wird ein 1-Fach-Studium absolviert, so tritt gem. § 7 Abs. 3 GemPO ein Ergänzungsbereich hinzu, der sich i.d.R. aus fachnahen Studieneinheiten zusammensetzt. Die Ausgestaltung erfolgt durch das Institut für Archäologische Wissenschaften in Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Instituten oder Fakultäten. Die Angebote des Ergänzungsbereichs sind modularisiert und unterliegen den Bestimmungen der GemPO.

§ 12 Modulfolge

(1) Grundsätzlich sind unter Beachtung von § 11 dieser Ordnung die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.

(2) Im 2-Fach-Studium sind im 1. Studienjahr ein Modul mit Exkursionsangebot und mindestens ein prüfungsrelevantes Modul im Fach Klassische Archäologie zu absolvieren. Im 2. Studienjahr ist ein Modul mit Kolloquiumsangebot im Fach Klassische Archäologie zu absolvieren.

(3) Im Ein-Fach-Studium sind im 1. Studienjahr mind. 3 Module im Fach Klassische Archäologie zu studieren, davon ein Modul mit Exkursion, ein prüfungsrelevantes Modul und mindestens ein Modul im Ergänzungsbereich. Im 2. Studienjahr soll mindestens das Modul mit Kolloquiumsangebot absolviert werden.

(4) Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 27 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen entsprechend den Studienangeboten bis spätestens zum vorletzten Semester absolviert sein.

(5) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (Modulnote 4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot eines Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 13 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GemPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GemPO

bewertet:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Diese werden im Falle eines Prüfungsrelevanten Moduls im Verhältnis 1 : 3 gewichtet. § 15 Abs. ## GemPO findet Anwendung.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine Modulbescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnungen und die Titel der Lehrveranstaltungen, die benoteten Leistungen sowie die im Modul erworbenen Kreditpunkte. Die in der Lehrveranstaltung erbrachten Studienleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgezeichnet.

(5) Auf Wunsch können zusätzlich benotete (Einzel-) Leistungsnachweise für Einzelveranstaltungen ausgestellt werden, die jedoch nicht als Modulbescheinigungen gelten oder diese ersetzen.

§ 14 M.A.-Prüfung

(1) Die M.A.-Prüfung im Fach Klassische Archäologie erfolgt gem. § 25 GemPO. Sie besteht aus:

- der M.A.-Arbeit (so sie im Fach Klassische Archäologie geschrieben wird) und

- der bzw. den mündlichen Prüfungen. Die prüfungsrelevante(n) Modulleistung(en) gehen in die Gesamtnote ein.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jeden Prüfungsteil eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GemPO).

(3) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GemPO.

(4) Im 2-Fach-Studium Klassische Archäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Im 1-Fach-Studiengang Klassische Archäologie kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer die beiden prüfungsrelevanten Module erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das Fachstudium (im 1-Fach-Modell einschließlich Ergänzungsbereich) entfallenden Kreditpunkte müssen erst bei der Anmeldung der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 4 GemPO).

(5) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamt) bekannt gemacht.

§ 15 Mündliche M.A.-Prüfung

ENTWURF MA Klassische Archäologie Stand: 1.10.2015

(1) Die Dauer der mündlichen M.A.-Prüfung im Ein- und im 2-Fach-Studiengang Klassische Archäologie (Fachprüfung) beträgt 45 Minuten. Im 1-Fach-Studium erfolgt eine zweite Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer entweder als mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Dauer oder als Klausur von ca. 4 Stunden Dauer nach vorheriger Festlegung.

(2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung bzw. mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete im Umfang von Themenbereichen einer Vorlesung oder eines Hauptseminars ihrer oder seiner Studien aus verschiedenen Schwerpunktbereichen angeben, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken, sollen drei getrennte Themenbereiche abdecken und, darüber hinaus, das gesamte durch das Studium abgedeckte Fachspektrum einbeziehen.

§ 16 M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des M.A.-Studiums in einem der beiden studierten Fächer bzw. im 1-Fach-Modell im Fach Klassische Archäologie als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problemselbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit braucht keine eigenen Forschungsergebnisse zu erbringen. Sie soll i.d.R. im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Das Thema der M.A.-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GemPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller sowie den Themenbereich der M.A.-Arbeit aus dem Fachgebiet der Klassischen Archäologie vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der M.A.-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei dem aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die M.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt nach dem im Anhang zu dieser Ordnung beigefügten Mustern, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 GemPO als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 28 GemPO.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamnote in der M.A.-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß §15 GemPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Klassische Archäologie gehen im Zwei- Fach-Studium die Note des Prüfungsrelevanten Moduls und die Note der mündlichen Prüfung je zur Hälfte ein.

(3) In die Fachnote Klassische Archäologie gehen im Ein-Fach-Studium die Note der prüfungsrelevanten Module zu je 20%, die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Klausur zu je 30% ein (§ 25 Abs. 2 GemPO).

(4) Die Gesamnote des M.A.-Abschlusses ergibt sich im Zwei- Fach-Studium gemäß §30 Abs. 1 GemPO aus der Note der M.A.-Arbeit (40%) und den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 30 %). Die Gesamnote des M.A.- Abschlusses ergibt sich im Ein-Fach-Studium gem. § 30 Abs. 2 GemPO aus der Note der M.A.-Arbeit (40 %) und aus der Fachnote Klassische Archäologie (60 %).

(5) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

§ 18 Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit

(1) Die Fachprüfung kann bei "nicht ausreichender" Leistung zweimal wiederholt werden.

(2) Die M.A.-Arbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 GemPO.

§ 19 Abschlussbescheinigungen

(1) Nach Abschluss des M.A.-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gem. § 3 Abs. 2 der Grad eines "Master of Arts" von der Fakultät verliehen, in der die M.A.-Arbeit angenommen wurde.

(2) Nach bestandener M.A.-Prüfung werden gem. § 31–33 der GemPO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2002 erstmalig für das Fach Archäologische Wissenschaften im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studienganges eingeschrieben worden sind. Näheres regelt § 36 GemPO.

ENTWURF MA Klassische Archäologie Stand: 1.10.2015

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 15.06.2005 und des Senats vom sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom

Anlagen a) Studienplan M.A.-Phase